

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2011

Steuerbescheid

Keine Änderung, wenn Finanzamt geschlampt hat

Selbstanzeige

Höhere Hürden für Steuerhinterzieher

ELSTER-Steuererklärung

Wirkung auch ohne Signatur

Sehr geehrte Mandanten,

dient es der Steuervereinfachung, wenn Bürger ihre Einkommensteuererklärung nur noch im Zweijahrestakt abgeben müssen? Der Vorteil wird darin gesehen, dass sich Laien seltener mit dem Steuerrecht auseinandersetzen müssen. Viele Experten und auch der Bundesrat bezweifeln dies. Denn für den Großteil der Steuerzahler wird die Zwei-Jahres-Erklärung zum Einen nicht anwendbar sein, weil sie entweder zuviel verdienen oder als Selbstständige tätig sind. Zum Anderen ist das geplante terminliche Angebot nicht attraktiv, wenn eine Steuer-rückzahlung erwartet wird.

Daher werden vermutlich viele Bürger auch künftig für jedes Jahr jeweils eine Einkommensteuererklärung abgeben. Damit dürfte der tatsächliche Vereinfachungseffekt in der Praxis gering sein, zumal sich aufgrund von Steuerrechtsänderungen vielfach in den verschiedenen Jahren unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben werden.

Der Bundesrat befürchtet zudem, dass mit dem Antrag auf die Zwei-Jahres-Option und damit zusammenhängenden Rückfragen die Finanzämter mit zusätzlichen Arbeiten belastet werden. Da eine Personalaufstockung nicht zu erwarten ist, führt das letztlich dazu, dass sich die Bearbeitung der übrigen Aufgaben verzögert.

Die Bundesregierung ist hingegen der Auffassung, dass die Eröffnung der Möglichkeit zur gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre für etwa 300.000 Steuerpflichtige eine Erleichterung darstellt. Sie wird der Bitte um Prüfung der geplanten Regelung aber nachkommen. Viel Zeit bleibt aber nicht mehr. Denn Im Juli noch vor der Sommerpause soll das Steuervereinfachungsgesetz verabschiedet werden - mit oder ohne Zweijahrestakt.

Ihre Kanzlei HWH - HAAS WENDLAND HIERET
Steuerberater und Rechtsanwalt

HWH - Haas - Wendland - Hieret
Wiesenstr. 52a, 50374 Erftstadt
Telefon: +49 2235 691994 | Telefax: +49 2235 691998
www.hwhberatung.de | info@hwhberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Steuerbescheid: Keine Änderung, wenn Finanzamt geschlampt hat
- Selbstanzeige: Höhere Hürden für Steuerhinterzieher
- ELSTER-Steuererklärung: Wirkung auch ohne Signatur

Unternehmer

- FG Düsseldorf zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen
- Gastronomie kann nicht auf weitere Steuersenkungen hoffen
- Teilwertabschreibungen auf Darlehen
- Berechnung der Rückstellung für Aufbewahrungskosten

Kapitalanleger

- Lebensversicherungen: Steuerlicher Ansatz von Verlusten
- Meldepflicht bei Lebensversicherungen
- Insolvenzverwalter kann Rückzahlung von Ausschüttungen verlangen

Immobilienbesitzer

- Hauskauf: "Nimm zwei"-Finanzierungsberatung als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

3

- Lohnt nur der Abriss, muss auch der letzte Mieter weichen
- Solarkollektoren können auch auf denkmalgeschütztem Gebäude zulässig sein
- Gebäudeschäden durch Kanalbauarbeiten: Hauseigentümer wird entschädigt

5

Angestellte

11

- Doppelte Haushaltsführung I: umgekehrte Familienheimfahrten nur selten abziehbar
- Doppelte Haushaltsführung II: Fiskus akzeptiert nur kleine Wohnung
- Dienstwagen: Genaue Abrechnung auf dem Vormarsch
- Strafverteidigerkosten können Werbungskosten sein

7

Familie und Kinder

13

- Kein Elterngeld für Pflegeeltern
- Volljährige Kinder: Beiträge zur privaten Krankenkasse mindern das Einkommen
- Elterliche Sorge trotz Aufenthalts im Ausland fern des Kindes
- Auch Kindergarten-Verträge dürfen gekündigt werden

9

Alle Steuerzahler

Steuerbescheid: Keine Änderung, wenn Finanzamt geschluppt hat

Hat das Finanzamt seine Ermittlungspflicht vernachlässigt, weil es die – widersprüchlichen – Angaben des Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung bei der Veranlagung zunächst übernommen hat, so darf ein bereits ergangener Steuerbescheid nicht wegen „neuer Tatsachen“ zu Ungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz hervor.

Der Kläger hatte als Bezirksverkaufsleiter einen Bezirk von 5 bis 9 Filialen zu betreuen. In seinen Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre 2003 bis 2005 machte er keine Angaben zum ausgeübten Beruf. Lediglich in der Steuererklärung 2004 gab er an, „Verkaufsleiter“ zu sein. Er beantragte die Berücksichtigung von Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (an 199, 172 und 181 Tagen < 2003 bis 2005>) und zusätzlich Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von jeweils rund 2.800 Euro (für 202, 205 und 222 Tage). Dabei fügte er jeweils eine Anlage „Reisekosten“ mit Tagesberichten bei, die vom Veranlagungsbeamten unter anderem mit dem Vermerk „Nachweise lagen vor“ versehen wurde. Für 2005 legte er eine Anlage zu den Werbungskosten bei und vermerkte darauf „Reisekosten als Revisor lt. Wochenberichte“, was vom Veranlagungsbeamten abgehakt wurde.

Nach einer Außenprüfung kam das beklagte Finanzamt zu der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Einsatzwechseltätigkeit – und damit für die Gewährung von Verpflegungsmehraufwendungen – nicht vorliegen. Denn die verschiedenen Filialen seien als einheitliche regelmäßige Arbeitsstätte des Klägers zu beurteilen. Demgemäß ließ das Finanzamt in den geänderten Einkommensteuerbescheiden 2003 bis 2005 die bisher gewährten Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von jeweils rund 2.800 Euro nicht mehr zum Abzug zu. Dabei vertrat das Finanzamt die Ansicht, die Änderung der Steuerbescheide sei wegen „neuer Tatsachen“ möglich. Denn der Kläger sei seiner Steuerklärungs- und Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. Die vom Kläger erhobene Klage war erfolgreich. Das FG führt aus, es sei unstreitig, dass es sich bei dem Aufsuchen der Filialen nicht um eine Reisetätigkeit handele, insofern grundsätzlich also keine Verpflegungsmehraufwendungen anzusetzen seien. Eine Änderung der Bescheide

sei aber auch bei Vorliegen „neuer Tatsachen“ ausgeschlossen, wenn dem Finanzamt die nachträglich bekannte Tatsache bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Ermittlungspflicht nicht verborgen geblieben wäre.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.02.2011, 3 K 2208/08, nicht rechtskräftig

Selbstanzeige: Höhere Hürden für Steuerhinterzieher

Am 17. März 2011 hat der Bundestag den Entwurf für ein Schwarzgeldbekämpfungsgesetz beschlossen. Das Gesetz sieht verschärfte Regeln für eine strafbefreiende Selbstanzeige vor. Hiernach ist eine gestückelte, mehrfache Selbstanzeige je nach Entdeckungsrisiko nicht mehr möglich. Die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit wird nur noch dann mit Straffreiheit honoriert, wenn die Selbstanzeige vollständig erstattet wird. Motto: Nur wenn der Hinterzieher alle seine Sünden freiwillig auf den Tisch legt, wird er belohnt. Das betrifft beispielsweise Fälle, in denen der Täter die Selbstanzeige stückelt. Hier gibt er etwa nur die Geldanlagen bei einer einzigen Bank oder aus einem bestimmten Land an und später dann – je nach aktuellem Entdeckungsrisiko – für einen anderen Sachverhalt wie etwa un versteuerte Betriebseinnahmen oder Gelder bei einem anderen Kreditinstitut.

Im Vergleich zum vorherigen Regierungsentwurf vom Dezember 2010 sieht das jetzt vom Bundestag auf den Weg gebrachte Schwarzgeldbekämpfungsgesetz einige Ergänzungen vor. Das beinhaltet insbesondere folgende vier Punkte:

1. Steuerhinterzieher müssen bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Zukunft dem Finanzamt alle Hinterziehungssachverhalte nachmelden und nicht nur die Bereiche, in denen eine Aufdeckung droht. Damit sollen sogenannte Teilselbstanzeigen je nach Entdeckungsrisiko ausgeschlossen werden. Dieser Punkt wurde konkretisiert. Danach ist es für eine wirksame Selbstanzeige erforderlich, dass alle noch nicht verjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, also zum Beispiel bei der Einkommensteuer, vollständig offenbart werden. Die strafbefreiende Wirkung tritt dann für die verkürzte Steuer ein, sofern die übrigen Bedingungen wie etwa die fristgerechte Nachzahlung erfüllt sind.
2. Straffreiheit soll künftig nicht mehr eintreten, wenn dem Sünder bei einer der offenbarten Taten ohnehin die Entdeckung droht. Damit



verschärft sich das Gesetz weiter. So soll die Straffreiheit bereits dann ausgeschlossen sein, wenn das Finanzamt eine Betriebsprüfung anordnet. Derzeit knüpft der Ausschluss der Straffreiheit an das Erscheinen des Prüfers an. Somit ist die Selbstanzeige noch möglich, bis der Beamte vor der Tür steht, was in der Praxis ein Zeitfenster von rund vier Wochen bringt. Steht die Steuerfahndung vor der Tür, ist die Chance auf Straffreiheit ebenfalls entfallen.

3. Die Strafbefreiung soll nur bis zu einer Hinterziehungssumme von 50.000 Euro pro Steuerart und Steuerzeitraum gelten.

4. Um bei hinterzogenen Beträgen oberhalb von 50.000 Euro dennoch weiterhin den Anreize zur Selbstanzeige zu schaffen, soll von Strafverfolgung abgesehen werden, wenn neben der Entrichtung von Steuer und Nachzahlungszinsen eine freiwillige Zahlung von 5 Prozent der jeweiligen einzelnen verkürzten Steuer zu Gunsten der Staatskasse geleistet wird.

Hinweis: Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz wird voraussichtlich nicht vor Mitte 2011 in Kraft treten, sodass diese neuen Regelungen im laufenden Jahr bis dahin noch nicht gelten werden. Daher bleibt ein Steuerhinterzieher mit einer Teilselbstanzeige in Hinsicht auf die gebichteten Sünden weiterhin straffrei. Meldet er die verbliebenen Lücken dann nach In-Kraft-treten des neuen Gesetzes nach, wird das als neue Selbstanzeige gewertet. Insoweit bekommt er beispielsweise für Ende 2011 nachgemeldete Schwarzgelder aus Luxemburg Straffreiheit, sollte er in den kommenden Tagen nur un versteuerte Kapitalerträge aus der Schweiz angegeben haben.

ELSTER-Steuererklärung: Wirkung auch ohne Signatur

Aus einer Einkommensteuererklärung, die – wegen fehlender elektronischer Signatur – nicht wirksam ist, können dennoch steuerliche Folgen zugunsten der Steuerpflichtigen gezogen werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Das Finanzamt hatte am 23.07.2008 einen gegen die Klägerin gerichteten Einkommensteuerbescheid für 2007 mit geschätzten Besteuerungsgrundlagen erlassen, weil trotz Aufforderung zuvor keine Einkommensteuererklärung abgegeben worden war. Am 29.07.2008 ging daraufhin beim Finanzamt eine elektronisch übermittelte Einkommensteuererklärung der Klägerin für 2007 ein. Der Erklärung fehlte

eine elektronische Signatur. Der von der Klägerin selbst unterzeichnete komprimierte Ausdruck der Einkommensteuererklärung 2007 ging erst am 22.09.2008 beim Finanzamt ein.

Die Behörde lehnte eine der eingereichten Steuererklärung folgende Korrektur zugunsten der Klägerin ab. Schließlich sei die Einspruchsfrist von einem Monat hinsichtlich des Bescheides vom 23.07.2008 verstrichen. Die unterschriebene Einkommensteuererklärung sei erst nach Ablauf der Monatsfrist eingegangen und damit verspätet. Die zuvor erfolgte elektronische Übermittlung der Steuererklärung könne nicht als Einspruch angesehen werden.

Die von der Klägerin dagegen angestrebte Klage war erfolgreich. Das FG Rheinland-Pfalz urteilte, dass das Finanzamt die von der Klägerin begehrte Änderung des Steuerbescheides zu Unrecht abgelehnt hat.

Die mit der elektronischen Steuererklärung am 29.07.2008 übermittelten Daten seien nicht etwa unbeachtlich, weil der Erklärung eine elektronische Signatur fehle und der unterschriebene komprimierte Ausdruck der Erklärung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist beim Finanzamt eingegangen sei. Denn die für eine wirksame Einkommensteuererklärung einzuhaltenden Formvorschriften würden nicht für einen Antrag auf schlichte Änderung gelten. Die innerhalb der Einspruchsfrist übermittelte elektronische Einkommensteuererklärung sei hier aber als Antrag auf schlichte Änderung zu werten.

Ein solcher Antrag sei an keine bestimmte Form gebunden. Er könne auch formlos, zum Beispiel telefonisch, oder sogar konkludent beziehungsweise stillschweigend gestellt werden. Er müsse nur konkretisieren, inwieweit und aus welchen Gründen geändert werden solle. Wenn schon die Abgabe einer (formwirksamen) Steuererklärung auf einen Schätzungsbescheid im Zweifel als Antrag auf schlichte Änderung angesehen werde, müsse dies erst Recht für eine nicht wirksame – weil nicht mit einer elektronischen Signatur versehene – elektronisch übermittelte Einkommensteuererklärung gelten. Ob die Bediensteten des Finanzamts den Antrag auf schlichte Änderung überhaupt als solchen erkannt hätten, sei unerheblich.

Demnach hat das FG das Finanzamt verpflichtet, die als Änderungsantrag zu wertende Steuererklärung noch zu bearbeiten.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.02.2011, 5 K 2680/09, nicht rechtskräftig

Unternehmer

FG Düsseldorf zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Für die Besteuerung eines Veräußerungsvorgangs im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist es unerheblich, wenn – einem Gesamtplan folgend – die Beteiligungshöhe des Gesellschafters infolge einer zeitgleich mit dem Erwerb von Anteilen beschlossenen Kapitalerhöhung wieder unter die Wesentlichkeitsschwelle von 25 Prozent abgesenkt werden sollte. Maßgeblich sei, so das Düsseldorfer Finanzgericht (FG), dass der Erwerb der Anteile zivilrechtlich – auch nur für eine juristische Sekunde – zu einer Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle geführt habe und die neuen Verhältnisse aufgrund der Kapitalerhöhung erst später durch die Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung nach § 54 GmbH-Gesetz wirksam würden.

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 4 EStG ist eine wesentliche Beteiligung gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel mittelbar oder unmittelbar beteiligt war.

Diese Voraussetzungen sah das FG im Streitfall als gegeben an. Die Klägerin, die ursprünglich zu 24,99 Prozent beteiligt war, hatte ihre GmbH-Beteiligung durch den Erwerb weiterer Anteile auf über 50 Prozent aufgestockt. Diese Anteile waren wegen Überschreitens der Wesentlichkeitsschwelle von § 17 Absatz 1 Satz 4 EStG steuerverstrickt und wurden vor Ablauf von fünf Jahren wieder veräußert.

Dass die Klägerin im Zeitpunkt der Veräußerungen aufgrund einer im Zeitpunkt des Erwerbs bereits geplanten Kapitalerhöhung nur noch mit 25 Prozent beteiligt war, führe zu keinem anderen Ergebnis. Die wesentliche Beteiligung des Veräußerers müsse innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Anteilsveräußerung bestanden haben, und zwar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraumes, nicht notwendig noch bei Veräußerung.

Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Sie wurde zwischenzeitlich eingelegt und ist unter dem Aktenzeichen IX R 57/10 beim Bundesfinanzhof anhängig.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 14.09.2010, 13 K 997/08 E

Gastronomie kann nicht auf weitere Steuer-senkungen hoffen

Die Bundesregierung plant keine weiteren Steuer-senkungen im Tourismusgewerbe. In einer Antwort (BT-Drs. 17/5104) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/4930) heißt es außerdem, es sei auch keine Ausdehnung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf sämtliche Restaurationsumsätze vorgesehen.

Zur Kritik des Bundesrechnungshofes und des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung an der Senkung der Mehrwertsteuer auf Übernachtungsdienstleistungen von 19 auf 7 Prozent verweist die Regierung auf die Einsetzung einer „hochrangigen Kommission“, die unter anderem die Vorschläge von Rechnungshof und Sachverständigenrat prüfen werde.

Deutscher Bundestag, PM vom 30.03.2011

Teilwertabschreibungen auf Darlehen

Die Anwendung des § 1 Außensteuergesetz (AStG) auf Fälle von Teilwertabschreibungen und anderen Wertminderungen auf Darlehen an verbundene ausländische Unternehmen ist Thema eines aktuellen Schreibens des Bundesfinanzministeriums.

Hintergrund ist ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 14.01.2009 (I R 52/08). Danach sind Teilwertabschreibungen auf sogenannte eigenkapitalersetzende Darlehen keine bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen im Sinne von § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) 2002. Das bedeutet laut Finanzministerium, dass § 8b Absatz 3 Satz 3 KStG 2002 nicht auf Teilwertabschreibungen auf eigenkapitalersetzende Darlehen angewendet werden kann.

Nach Auffassung des BFH erfasst die Vorschrift ausschließlich substanzbezogene Wertminderungen des jeweiligen Anteils und nicht jegliche Aufwendungen, die mit dem Anteil wirtschaftlich zusammen-



hängen. Eigenkapitalersetzende Darlehen seien eigenständige Schuldverhältnisse, die unbeschadet ihrer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung von der eigentlichen Beteiligung zu unterscheiden seien. Die Ergänzung des § 8b Absatz 3 KStG durch die Sätze 4 bis 7 im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 wirkt nach Auffassung des BFH rechtsbegründend.

Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums betraf das BFH-Urteil einen inländischen Sachverhalt und ließ die Frage offen, ob in vergleichbaren Fällen der Darlehensgewährung an eine nahe stehende ausländische Gesellschaft eine Berichtigung nach § 1 AStG durchzuführen wäre. Mit dem aktuellen Schreiben nimmt das Ministerium zur Frage der Anwendung der Vorschrift des § 1 AStG in vergleichbaren Fällen Stellung. Das Schreiben steht auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Aktuelles/BMF-Schreiben“ als pdf-Datei zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 29.03.2011, IV B 5 – S 1341/09/10004

Berechnung der Rückstellung für Aufbewahrungskosten

Unternehmer müssen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen eine gewinnmindernde Rückstellung bilden. Fraglich war, ob sich die Höhe auf die Summe der Kosten im zehnjährigen Zeitraum erstreckt oder ob der Jahresaufwand nur mit 5,5 als arithmetisches Mittel der Aufbewahrungszeit zu vervielfachen ist und ob die Kosten für die spätere Vernichtung der Akten berücksichtigt werden darf. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun in einem am 6. April 2011 veröffentlichten Urteil entschieden, dass Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen auch die voraussichtlichen Aussonderungsmöglichkeiten berücksichtigen müssen (Az. X R 14/09).

Im zugrunde liegenden Fall betrieb ein bilanzierender Selbständiger eine Apotheke und erzielte hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bildete er im Jahresab-

schluss eine Rückstellung von 10.700 Euro. Er hatte dafür den unstrittigen jährlichen Aufwand für die Aufbewahrung von 1.070 Euro einfach mit zehn multipliziert.

Die BFH-Richter folgten dem Apotheker nicht und bestätigten die Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen in der Vorinstanz (Az. 3 K 12371/07). Bei der Bewertung der Rückstellung sei die verbleibende Dauer der Aufbewahrungspflicht in Abhängigkeit vom Entstehungszeitpunkt der jeweiligen Unterlagen und der gesetzlich angeordneten Dauer der Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen. Zudem könnten nur die Aufwendungen für solche Unterlagen zurückgestellt werden, deren Existenz bis zum jeweiligen Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht sei. Der Umstand, dass auszusondernde Unterlagen voraussichtlich durch neue Unterlagen späterer Jahre ersetzt würden, mithin also kein Stauraum frei werden würde, könne nicht berücksichtigt werden. Der vom Finanzgericht bestätigte Ansatz einer durchschnittlichen Restaufbewahrungsdauer von 5,5 Jahren ist nicht zu beanstanden. Denn zum jeweiligen Bilanzstichtag müssen die Unterlagen zwischen ein und zehn Jahren aufbewahrt werden, im arithmetisches Mittel also $[(10 + 1) / 2 =]$ exakt 5,5 Jahre. Für den Apotheker bedeutet dies, dass er pauschal eine Rückstellung von 5.885 Euro bilden kann ($1.070 \times 5,5$). In Höhe der zu erwartenden Kosten für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist im Jahresabschluss eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Bilanzierende Unternehmer und Freiberufler sind hierzu gesetzlich verpflichtet. Das gilt für alle Unterlagen, solange sie zeitlich aufbewahrungspflichtig sind und betrifft etwa Jahresabschlüsse mit den dazugehörigen Unterlagen, Buchungsbelege sowie Ein- und Ausgangsrechnungen über zehn Jahre. Werden Unterlagen freiwillig länger aufbewahrt, fehlt es an der rechtlichen Verpflichtung. Eine Rückstellung kommt insoweit nicht in Betracht.

Kapital- anleger

Lebensversicherungen: Steuerlicher Ansatz von Verlusten

Eine Kapitallebensversicherung bringt in der Praxis oftmals rote Zahlen, wenn der Vertrag vor Fälligkeit gekündigt oder an Dritte als gebrauchte Police verkauft wird. Ein finanzieller Verlust entsteht, wenn Rückkaufswert oder Verkaufspreis unter den bis dahin gezahlten Beiträgen liegt. Die Oberfinanzdirektion Rheinland weist mit Kurzinfo Einkommensteuer Nummer 42/2010 auf die Unterschiede zwischen vor 2005 (Altpolice) und nach 2004 (Neupolice) abgeschlossenen Verträgen hin:

- Altpolice: Die aufgelaufenen Zinsen aus den Sparanteilen sind nur dann als steuerpflichtige Kapitaleinkünfte zu erfassen, wenn der Vertrag schädlich verwendet wird (keine zwölfjährige Laufzeit, Absicherung eines Kredits, Einmalbeiträge). Ansonsten ist der Ertrag steuerfrei. Liegt der Rückkaufswert unter den geleisteten Prämien, ist der hieraus entstandene Verlust als Vorgang auf der privaten Vermögensebene steuerlich nicht abzugsfähig. Ein Verkauf der gebrauchten Police ab 2009 ist im Regelfall steuerlich nicht zu berücksichtigen. Der Verkauf ist nur dann steuerpflichtig, wenn bei einem Rückkauf zum Veräußerungszeitpunkt die Erträge ebenfalls steuerpflichtig wären.
- Neupolice: Die Erträge ermitteln sich durch Gegenüberstellung der Versicherungsleistung (beispielsweise der Rückkaufswert) und der Summe der auf sie bis dahin entrichteten Beiträge. Verluste können demnach insbesondere bei frühzeitigem Rückkauf der Lebensversicherung entstehen. Der Minusbetrag aus dem Veräußerungsgeschäft ermittelt sich durch aus der Differenz zwischen Veräußerungspreis und -kosten sowie den entrichteten Beiträgen.

Über laufende Versicherungserträge stellen inländische Versicherungsunternehmen eine Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt aus, weil diese Erträge dem Steuerabzug unterliegen. Diese Pflicht haben seit 2010 auch ausländische Versicherungsgesellschaften, wenn diese eine Zweigniederlassung im Inland haben. Für solche Fälle ist die Ausstellung einer Verlustbescheinigung gesetzlich aber nicht vorgesehen. Erträge aus ausländischen Versicherungsgesellschaften ohne Zweigniederlassung im Inland unterliegen keinem inländischen Steuerabzug, sodass für diese auch keine Steuerbescheinigung ausgestellt

wird. Der Gewinn aus dem Verkauf einer Police unterliegt generell keinem Steuerabzug, sodass hierüber auch keine Steuerbescheinigung ausgestellt wird. Der Sparer hat zwecks Ermittlung des zutreffenden Ertrags dem Finanzamt alle für die Besteuerung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Zu beachten ist, dass für Verluste aus Kündigung oder Veräußerung einer Kapitallebensversicherung das allgemeine Verlustverrechnungsverbot im Rahmen der Abgeltungsteuer gilt. Dadurch kommt lediglich eine Verrechnung mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen in Betracht.

Meldepflicht bei Lebensversicherungen

Die Finanzbehörden verfügen über immer mehr Kontrollen bei der Geldanlage. Neue effektive Ermittlungsmöglichkeiten greifen diesseits und jenseits der Grenze. Ein Beispiel hierfür sind Kapitallebensversicherungen. Zur Kontrolle bei ausländischen Policen wurden jüngst einige Gesetzesänderungen eingeführt. So müssen inländische Versicherungsvertreter die erfolgreiche Vermittlung einer Auslandspolice ans Finanzamt melden, online beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn. Alternativ kann das ausländische Versicherungsunternehmen freiwillig über den Abschluss eines Vertrages informieren. Darüber hinaus müssen inländische Niederlassungen eines ausländischen Versicherungsunternehmens Abgeltungsteuer ans Finanzamt abführen. Das gilt unabhängig davon, ob die Auszahlung der Versicherungsleistungen über eine Niederlassung im Inland oder jenseits der Grenze abgewickelt wird.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat am 7. April 2011 noch einmal besonders darauf hingewiesen, dass inländische Versicherungsvermittler nach dem Einkommensteuergesetz verpflichtet sind, das Zustandekommen eines Vertrages zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland mitzuteilen. Dieser explizite Verweis auf die Meldevorschrift erfolgt vor dem Hintergrund, dass bisher nur wenige ausländische Kapital- oder Rentenversicherungen gemeldet wurden. Bei Nichtbefolgung dieser Verpflichtung kann ein Bußgeld festgesetzt werden.



Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde diese Kontrolle eingeführt und durch das Jahressteuergesetz 2010 noch einmal verschärft. Hiernach hat ein inländischer Versicherungsvermittler bis zum 30. März des Folgejahres das Zustandekommen eines Vertrages über eine Lebensversicherung mit einem ausländischen Unternehmen – etwa in Liechtenstein oder der Schweiz – gegenüber dem BZSt mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt für Versicherungsverträge, die ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurden. Zu melden sind:

- Vor- und Zuname, Geburtstag, Anschrift und Steuer-Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers,
- Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer,
- Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers, wenn die Mitteilung nicht von dem Versicherungsunternehmen übernommen wurde,
- Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,
- Angaben über den Vertragstyp, also ob es sich um einen konventionellen, fondsgebundenen oder vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

Die Meldepflicht wird durch die elektronische Übermittlung der Daten über ein Formular im BZStOnline-Portal (BOP) erfüllt. Über diese Informationen ist der Fiskus darüber informiert, wann eine Police fällig wird und steuerpflichtige Kapitaleinnahmen auslöst. Diese unterliegen – je nach Laufzeit – entweder in voller Höhe der pauschalen Abgeltung- oder zur Hälfte der Einkommensteuer mit der individuellen Progression.

Insolvenzverwalter kann Rückzahlung von Ausschüttungen verlangen

Der Insolvenzverwalter eines insolventen Immobilienfonds in der Form einer Kommanditgesellschaft kann von Anlegern des Fonds aus abgetretenem Recht der Treuhandkommanditistin Rückzahlung von Ausschüttungen verlangen, soweit dadurch die Einlagen der Anleger zurückgewährt wurden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Anleger, die sich über eine Treuhandkommanditistin an den Falk-Fonds Nr. 68 und Q 1 beteiligt hatten, erhielten jährliche Ausschüttungen in Höhe von rund fünf Prozent ihrer über die Treuhänderin geleisteten Einlagen. In den acht Verfahren, in denen der BGH aktuell seine Urteile verkündet hat, waren die Klagen, mit denen der Insolvenzverwalter von den Anlegern Rückzahlung der Ausschüttungen verlangt hat, von einzelnen Land- und Oberlandesgerichten abgewiesen worden, bei anderen hatten sie (teilweise) Erfolg.

Der BGH hat die Klagen überwiegend für begründet erachtet. Bei den Verfahren, die den Falk-Fonds Q 1 betreffen, hat er dem Kläger jeweils einen Anspruch auf Rückzahlung sämtlicher Ausschüttungen zuerkannt. Dieser Fonds hatte von Anfang an Verluste erwirtschaftet, sodass durch alle Ausschüttungen die über die Treuhandkommanditistin gezahlten Einlagen der Anleger wieder zurückgewährt wurden und dadurch die Haftung zunächst der Treuhandkommanditistin und in deren Folge auch die Haftung der Anleger für Verbindlichkeiten des Fonds gegenüber Gläubigern der Gesellschaft wieder ausgelöst wurde. Der Falk-Fonds Nr. 68 hatte dagegen in den Anfangsjahren Gewinne erwirtschaftet, sodass die Ausschüttungen nicht vollständig zurückbezahlt werden müssen.

Der BGH hat die Ansicht bestätigt, dass die gesetzliche Haftung des Kommanditisten für Schulden der Gesellschaft in Höhe seiner Einlage unmittelbar nur die Treuhänderin trifft. Diese könne jedoch verlangen, dass die Anleger sie von ihrer Haftung freistellten. Aufgrund der an den Insolvenzverwalter abgetretenen Freistellungsansprüche der Treuhandkommanditistin seien die Anleger diesem zur Zahlung in Höhe der Ausschüttungen verpflichtet, soweit diese zur Rückgewähr der Kommanditeinlagen geführt hätten. Die Abtretung verstößt laut BGH weder gegen ein gesetzliches noch gegen ein vertragliches Abtretungsverbot. Den von den Anlegern erhobenen Einwand der Verjährung sowie die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen hat der BGH für nicht durchgreifend erachtet.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 22.03.2011, II ZR 224/08

Immobilien- besitzer

Hauskauf: „Nimm zwei“-Finanzierungsberatung als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

Als „grotesk“ hat das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg den Vorschlag einer Finanzierungsberaterin bewertet, beim Kauf eines Hauses fehlendes Eigenkapital durch den Erwerb einer weiteren, voll finanzierten Immobilie – hier einer Eigentumswohnung – zu ersetzen. Wegen „vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung“ muss die Beklagte nun diesen Wohnungskauf rückgängig machen und den Käufern Schadenersatz leisten.

Die Kläger, ein junges Ehepaar russischer Abstammung, wollten für sich und ihre kleinen Kinder ein Reihenhaus erwerben. Sie hatten ein ganz bestimmtes Objekt im Auge. Allerdings besaßen die Eheleute keinerlei Eigenkapital. Auch war das monatliche Familieneinkommen nicht sehr hoch. Deswegen wandte sich das Paar an eine Finanzberaterin. Diese verschaffte ihm Kredite für den Hauskauf. Sodann gab sie an, entgegen ihrer ursprünglichen Annahme müsse das Paar jetzt doch Eigenkapital nachweisen, um von den Banken als kreditwürdig angesehen zu werden. Dies sei jedoch kein Problem. Für den Eigenkapitalnachweis sei der zusätzliche Kauf einer Eigentumswohnung ideal. Bedenken der Kläger gegen den Erwerb von gleich zwei Immobilien, ohne irgendwelche Ersparnisse zu haben, räumte die Beraterin aus.

Bald allerdings geriet die junge Familie in eine finanzielle Schieflage: Während sie die Darlehensraten für ihr Reihenhaus gerade noch regelmäßig aufbringen konnte, wurde die Finanzierung der zum Eigenkapitalnachweis gekauften Eigentumswohnung notleidend. Die Kläger fochten daraufhin den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Das OLG Nürnberg wertete das Verhalten der beklagten Gesellschaft, für die die Finanzberaterin tätig war, als „vorsätzliche sittenwidrige Schädigung“ und sprach den Klägern Schadenersatz zu. Die Empfehlung der Beraterin, das für den Erwerb eines Hauses fehlende Eigenkapital durch den gleichzeitigen Ankauf einer ebenfalls voll fremdfinanzierten Eigentumswohnung zu generieren, könne „nur als grotesk“ bezeichnet werden. Keine seriös arbeitende Bank hätte in Kenntnis der wahren Verhältnisse der Kläger diesen gleichzeitigen Ankauf zweier Objekte finanziert.

Die Beraterin habe sich unter dem Deckmantel, trotz fehlenden Eigenkapitals eine Möglichkeit für den Erwerb eines Eigenheims gefunden zu haben, in das Vertrauen der Kläger eingeschlichen. Die damit einhergehende Existenzgefährdung der Kläger sei ihr völlig gleichgültig gewesen. Ihr sei es ausschließlich um Gewinnmaximierung gegangen. Ein derartiges Geschäftsgebahren verstoße „massiv gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“. Das Verhalten ihrer Mitarbeiter müsse sich die beklagte Gesellschaft zurechnen lassen. Diese hat nunmehr die Wohnung zurückzunehmen und rund 140.000 Euro an die Kläger zu leisten.

Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 23.03.2011

Lohnt nur der Abriss, muss auch der letzte Mieter weichen

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Mieter marode Wohnungen räumen müssen, wenn sie nicht mehr wirtschaftlich saniert werden können. Eine sogenannte Verwertungskündigung sei dann gerechtfertigt.

Im konkreten Fall ging es um einen letzten verbliebenen Mieter, der sich gegen die Kündigung gewehrt hatte. Der Eigentümer darf den in den 1930er Jahren errichteten maroden Wohnblock abreißen und die Flächen neu bebauen, urteilten die Richter. Das gelte insbesondere dann, wenn acht andere Wohnungen im Haus bereits leer stünden und der Aufwand für eine Sanierung für den Vermieter unzumutbar hoch wäre.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.02.2011, VIII ZR 155/10

Solarkollektoren können auch auf denkmalgeschütztem Gebäude zulässig sein

Die Errichtung von Solarkollektoren auf dem Dach eines denkmalgeschützten Gebäudes in Speyer ist zulässig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt entschieden.

Der Kläger ist Eigentümer einer in den Jahren 1910/1911 errichteten Doppelhaushälfte, die in einer förmlich unter Schutz gestellten Denkmalzone liegt. Die Denkmalzone umfasst mehrere überwiegend in Doppelhausbauweise errichtete „Beamtenhäuser“, die der Architekt



Karl Barth 1910/1911 entworfen hat und die nach der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz bemerkenswerte Vertreter des Heimatstils darstellen.

Im Juli 2009 baute der Kläger auf der südwestlichen Dachfläche seines Anwesens Solarkollektoren mit einer Fläche von 8,64 Quadratmetern ein. Hierfür beantragte er nachträglich eine Baugenehmigung. Die Stadt Speyer lehnte dies ab, weil das optische Erscheinungsbild der Denkmalzone erheblich beeinträchtigt werde.

Dem folgt das VG nicht. Auf Klage des Grundstückseigentümers hat es die Stadt verpflichtet, die bau- und denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Aufgrund der durchgeführten Ortsbesichtigung hatte das Gericht eigenen Angaben zufolge zuvor die Überzeugung gewonnen, dass die optische Einwirkung der Kollektoren auf das Erscheinungsbild des geschützten Straßenzugs eher gering sei.

Die vergleichsweise klein dimensionierte Anlage verursache keine Lichtreflexionen, sondern sei sogar leicht transparent. Dadurch seien nach wie vor alle die Denkmalwürdigkeit des Gebäudes bestimmenden Stilelemente nicht nur gut erkennbar, sondern dominierten auch weiterhin das Erscheinungsbild des Denkmals. Angesichts der geringfügigen optischen Beeinträchtigung müssten die Belange des Denkmalschutzes hinter die wirtschaftlichen und ökologischen Interessen des Eigentümers beziehungsweise der Allgemeinheit an der Nutzung der regenerativen Sonnenenergie zurücktreten.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 24.03.2011, 4 K 1119/10.NW

Gebäudeschäden durch Kanalbauarbeiten: Hauseigentümer wird entschädigt

Ein Hauseigentümer, an dessen Gebäude es infolge von Kanalbauarbeiten zu massiven Schäden gekommen ist, wird dafür zu einem großen Teil entschädigt. Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hat entschieden, dass die Gebäudeschäden zu einem großen Teil durch in den 1990er Jahren fehlerhaft ausgeführte Kanalbauarbeiten entstanden sind. Vorangegangen war eine intensive Beweisaufnahme. Laut Gericht steht dem Hauseigentümer ein Entschädigungsanspruch gegen die Verbandsgemeinde und Schadensersatzanspruch gegen die ausführende Baufirma zu.

Der Kläger beehrte als Eigentümer eines Hauses in Katzenelnbogen von der dortigen Verbandsgemeinde und einer hessischen Baufirma den Ersatz von Schäden, die ihm durch Mitte der 1990er Jahre durchgeführte Kanalbauarbeiten entstanden sein sollen. Er war der Ansicht, die im Auftrag der Verbandsgemeinde durchgeführten Arbeiten hätten den Grundwasserspiegel derart gesenkt, dass sich sein Haus gesetzt habe und erhebliche Risse entstanden seien. Die Schäden seien darauf zurückzuführen, dass bei den Kanalarbeiten keine hinreichenden Trennschürzen beziehungsweise Querriegel eingebaut worden seien, die das Absacken des Grundwassers hätten verhindern sollen.

Die beklagte Baufirma und die beklagte Verbandsgemeinde hatten entgegen gehalten, die Kanalarbeiten hätten die Schäden am Haus des Klägers nicht verursacht. Vielmehr handele es sich um Altschäden, die auf eine unzureichende Gründung des Hauses zurückzuführen seien.

Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme hatte das Landgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe nicht bewiesen, dass die Schäden ihre Ursache in den Kanalarbeiten hätten. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte Erfolg.

Laut OLG wurden die erforderlichen Querriegel teilweise planwidrig unterlassen und teilweise unzureichend ausgeführt. Der Sachverständige habe die geplanten und angeblich fachlich ordnungsgemäß eingebauten Querriegel bei seinen Untersuchungen vor Ort – die auch die Öffnung einer Bundesstraße beinhalteten – nicht feststellen können.

Die fehlerhafte Ausführung der Arbeiten habe ein Absinken des Grundwassers bewirkt, wodurch sich das Haus des Klägers gesetzt habe. Daher müsse für einen großen Teil der am Haus des Klägers entstandenen Schäden die ausführende Baufirma einstehen, die dem Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet sei. Außerdem müsse auch die Verbandsgemeinde den Kläger entschädigen. Denn die Einwirkung auf das Grundstück und das Eigentum des Klägers sei von dem benachbarten öffentlichen Straßengrundstück ausgegangen, an dem die damaligen Kanalbauarbeiten ausgeführt wurden.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 01.04.2011, 1 U 379/06

Angestellte

Doppelte Haushaltsführung I: umgekehrte Familienheimfahrten nur selten abziehbar

Aufwendungen des am Familienwohnsitz lebenden Ehegatten für Besuchsreisen zur Wohnung des anderenorts berufstätigen Ehegatten sind zumindest dann nicht als Werbungskosten bei der Einkommensteuer abziehbar, wenn die Besuchsreisen privat veranlasst waren. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die miteinander verheirateten Kläger lebten gemeinsam in einer Stadt. Die Klägerin war in einer anderen Stadt als Angestellte tätig und führte dort einen weiteren Haushalt. An den Wochenenden reiste die Klägerin in der Regel zum gemeinsamen Wohnsitz. Jedoch besuchte der Kläger die Klägerin auch mehrfach in der Wohnung in der Stadt, in der die Klägerin berufstätig war. Diesen Besuchen lagen private Entscheidungen der Ehegatten zugrunde. Die Klägerin wäre beruflich nicht verhindert gewesen, zum gemeinsamen Wohnsitz zu fahren.

Das Finanzamt erkannte die Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung im Wesentlichen an. Allerdings ließ es die Reisekosten des Klägers für Besuche bei der Klägerin nicht zum Werbungskostenabzug zu.

Der BFH bestätigt diese Ansicht. Bei den Reisekosten zum (Zweit-) Wohnsitz der Klägerin handele es sich weder um Kosten für eine Familienheimfahrt noch lägen sonstige Werbungskosten vor. Denn das FG habe insoweit bindend festgestellt, dass den Besuchsreisen des Klägers private Motive zu Grunde gelegen hätten und die Reisen daher nicht beruflich veranlasst gewesen seien. Auch Artikel 6 des Grundgesetzes (Schutz von Ehe und Familie) erfordert nach Auffassung des BFH kein anderes Ergebnis. Die Regelungen des EStG zu Familienheimfahrten seien verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 02.02.2011, VI R 15/10

Doppelte Haushaltsführung II: Fiskus akzeptiert nur kleine Wohnung

Lässt die Beschäftigung in der Ferne keine tägliche Rückkehr zur Wohnung zu, fällt sie unter den Begriff doppelte Haushaltsführung. Dann sind die Aufwendungen für die Zweitwohnung sowie die weiten Heimfahrten als Werbungskosten zeitlich unbegrenzt absetzbar. Alternativ

kann der Chef die angefallenen Kosten auch steuerfrei erstatten, dann hat der Fernpendler mangels eigenen Aufwands keine Werbungskosten mehr. Lediglich die Verpflegungspauschale darf nur für die ersten drei Monate geltend gemacht werden. Eheleute können ihre Aufwendungen jeweils separat absetzen, wenn sie beide in die Fremde pendeln und beispielsweise nur am Wochenende in die gemeinsame Wohnung zurückkehren.

Das deutlich größte Sparpotential bieten Familienheimfahrten, die akzeptiert das Finanzamt einmal pro Woche hin und zurück. Die Beschränkung auf eine Fahrt pro Woche muss aber nicht sein, denn Arbeitnehmer haben ein Wahlrecht: Sie dürfen alternativ sämtliche Fahrten unter der Woche mit der Entfernungspauschale ansetzen, wenn sie dafür im Gegenzug auf den Ansatz der Kosten für Unterkunft und Verpflegung verzichtet wird. Diese Option muss jeweils für ein Jahr einheitlich ausgeübt werden. Wer sich für eine Heimfahrt wöchentlich entscheidet, kann neben der Entfernungspauschale zusätzlich Aufwendungen für das auswärtige Domizil wie Miete und Nebenkosten absetzen oder von der Firma steuerfrei erstatten lassen.

Das gelingt allerdings nur problemlos, wenn die Wohnung am Dienort nicht größer als 60 Quadratmeter ist. Diese Fläche dürfte für den Ein-Personen-Haushalt sicherlich ausreichend sein. Das Domizil darf aus Steuersicht selbst dann nicht größer ausfallen, wenn der Arbeitnehmer die Wohnung in der Ferne unter dem Blickwinkel aussucht, dass später seine Familie dorthin nachkommen soll. Denn nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Nürnberg fallen die Aufwendungen für eine Fläche oberhalb der 60-qm-Grenze selbst in solch durchaus nachvollziehbaren Fällen in den Privatbereich. Der Fiskus muss nämlich dem Berufstätigen nicht den späteren Familiennachzug ermöglichen, betonten die Richter aus Nürnberg (Az. 6 K 428/10).

Also lassen sich die Kosten nur entsprechend anteilig abziehen, bei 90 qm sind dies dann zwei Drittel der Miete und auch der Nebenkosten. Neben der Miete für die Zweitwohnung, einer Vermittlungsprovision für den Makler und den Nebenkosten ist auch die Wohnungseinrichtung absetzbar. Entweder sofort in voller Höhe oder bei Nettobeträgen von mehr als 410 Euro je Gegenstand über die Abschreibung. Ist der Arbeitnehmer Eigentümer der Wohnung am Zweitwohnsitz, kann er statt der Miete Hausabschreibungen und die Finanzierung absetzen.



Dienstwagen: Genaue Abrechnung auf dem Vormarsch

Für mit dem Dienstwagen vorgenommene Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird in der Regel ein Zuschlag von 0,03 Prozent des Fahrzeugbruttolistenpreises pauschal erhoben. Diese für viele Steuerzahler ungünstige Regelung hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen nach Angaben des Bundes der Steuerzahler e.V. (BdSt) gekippt. Wie der Steuerzahlerbund mitteilt, ist das Urteil jetzt rechtskräftig, nachdem das Finanzamt seine zunächst eingelegte Revision zurückgezogen hat. „Das ist gut für alle Nutzer von Dienstwagen, die eine genaue Abrechnung bevorzugen“, so der BdSt. Betroffenen Steuerzahlern rät der Verein, ihren Steuerbescheid in dieser Sache offen zu halten. So könnten sie von der Wendung der Finanzverwaltung profitieren. Nach Einschätzung des BdSt dürfte in Kürze dazu auch ein Verwaltungsschreiben erscheinen.

Im zugrunde liegenden Fall hätte der Kläger bei einer genauen Abrechnung knapp 1.000 Euro im Jahr gespart.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 29.03.2011

Strafverteidigerkosten können Werbungskosten sein

Die Kosten, die einem Steuerpflichtigen für eine Strafverteidigung entstehen, können grundsätzlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigt werden. Das gilt jedoch nur dann, wenn der Tatvorwurf in einem ausschließlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen steht, wie das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden hat.

Der Kläger, ein niederländischer Staatsbürger, ist seit 2003 bei einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft als Pilot beschäftigt. Aus dieser Tätigkeit erzielt er Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Da sich Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort des Klägers seit 2003 in den Niederlanden befinden, unterliegt er in Deutschland lediglich der beschränkten Steuerpflicht. Für die Veranlagungszeiträume 2003 bis 2005 hatte er vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt Bescheinigungen für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer erhalten. Diese

Bescheinigungen legte er seinem Arbeitgeber vor, sodass dieser lediglich die Inlandsbestandteile des Arbeitslohnes dem Lohnsteuerabzug unterwarf.

In der Folgezeit wurde gegen den Kläger ein Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet, da er verdächtigt wurde, bei Beantragung der vorgenannten Bescheinigungen einen inländischen Wohnsitz verschwiegen zu haben. Ein solcher hätte zur Folge gehabt, dass der Kläger der unbeschränkten Steuerpflicht unterlegen hätte. Nachdem er die ordnungsgemäße Versteuerung seines Arbeitslohnes in den Niederlanden nachgewiesen hatte, wurde das Verfahren eingestellt.

In seiner Einkommensteuererklärung zur beschränkten Steuerpflicht für den Veranlagungszeitraum 2008 machte der Kläger das an seinen Rechtsanwalt in dem Steuerstrafverfahren gezahlte Honorar als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt ließ diese Aufwendungen nicht zum Werbungskostenabzug zu. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das FG Hamburg hat die Klage abgewiesen. Zwar könnten Strafverteidigungskosten Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sein. Voraussetzung dafür sei aber, dass der Tatvorwurf in einem ausschließlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen stehe. Eine nur bei Gelegenheit der Berufsausübung begangene Tat reicht, wie das FG klarstellt und in Bezug auf die Kläger auch annahm, für den erforderlichen Veranlassungszusammenhang nicht aus. Dies gilt nach Auffassung der Richter auch dann, wenn der Strafverteidiger zugleich eine Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz für den Piloten abwendet und damit arbeitsrechtlichen Konsequenzen vorbeugt. Denn das „auslösende Moment“ der Aufwendungen bleibe die vorgelegte Steuerhinterziehung als sogenannte Privattat.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 17.12.2010, 6 K 126/10, rechtskräftig

Familie und Kinder

Kein Elterngeld für Pflegeeltern

Elterngeld gibt es nur für leibliche Eltern und Adoptiveltern, nicht aber bei Pflege oder Dauerpflege. Diese Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, meint das SG Detmold.

Ein 40jähriger Pflegevater wollte für die Betreuung seines Pflegekindes eine berufliche Auszeit nehmen und beantragte Elterngeld. Der Antrag wurde abgelehnt.

Das Sozialgericht Detmold bestätigte jetzt die Ablehnung: Elterngeld, urteilten die Richter, stehe nur demjenigen zu, der mit seinem leiblichen Kind oder einem diesem gleichgestellten, angenommenen bzw. adoptierten Kind in einem Haushalt lebt. Ein Dauerpflegeverhältnis wie im vorliegenden Fall rechtfertige den Bezug von Elterngeld nicht. Für diese Ungleichbehandlung von Dauerpflegekindern gegenüber leiblichen Kindern, Adoptivkindern und Kindern in Adoptionspflege bestehen nach Auffassung des Gerichts sachliche Gründe. Denn während die Adoptionspflege regelmäßig zur Annahme des Kindes und damit zur Erlangung des Sorgerechts führt, handelt es sich bei einem Pflegeverhältnis nicht um eine dauerhafte Erziehungsgemeinschaft. Zudem habe der Gesetzgeber die Einschränkung für Pflegeeltern zum Teil dadurch aufgewogen, dass ihnen von den Behörden der Jugendhilfe ein regelmäßiges Pflegegeld zufließt, das auch über den Bezugszeitraum des Elterngeldes hinaus gewährt wird. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes liege daher nicht vor. Sozialgericht Detmold, Urteil vom 28.3.2011, S 15 EG 29/10

Volljährige Kinder: Beiträge zur privaten Krankenkasse mindern das Einkommen

Bei volljährigen Kindern in Ausbildung dürfen deren jährliche Einkünfte und Bezüge die Schwelle von jährlich 8.004 Euro nicht überschreiten. Ansonsten entfällt für die Eltern nicht nur das Kindergeld, sondern auch eine Reihe von Steuervergünstigungen komplett. Im Januar 2005 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass bei der Prüfung der Einkunftsgrenze volljähriger Kindern gezahlte gesetzliche und freiwillige Sozialversicherungsbeiträge abziehbar sind (Az. 2 BvR 167/02). Diese für den Nachwuchs über 18 Jahre günstigen Tenor übertrug der Bundesfinanzhof anschließend auch auf privat krankenversicherte

Kinder, weil es nicht gerechtfertigt erschien, diese Kinder gegenüber gesetzlich versicherten Kindern schlechter zu stellen (Az. III R 24/06). Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg geht jetzt in einem aktuellen Urteil sogar noch einen Schritt weiter (Az. 4 K 10218/06 B). Danach sind Einkünfte und Bezüge eines Kindes auch dann um die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung zu vermindern, wenn der Sprössling bei Vater oder Mutter mitversichert ist und dieser Elternteil die Beiträge zahlt. Die Richter stellten hierzu klar, dass der Sinn des Grenzbetrages der Einkünfte und Bezüge des Kindes darin liege, festzustellen, inwieweit die Eltern des Kindes unterhaltsbelastet seien. Eltern, die ihre Kinder privat mitversicherten und dafür Zahlungen leisteten, seien aber in gleicher Weise unterhaltsbelastet wie solche Eltern, die ihren Kindern das Geld für deren eigene Krankenversicherungsbeiträge zur Verfügung stellten.

Mit diesen Erwägungen gab das Finanzgericht der Klage eines Vaters statt, dessen Tochter die maßgebliche Einkunftsgrenze nur dann nicht überschritt, wenn die auf sie entfallenden, aber von dem Vater getragenen Krankenversicherungsbeiträge abgezogen wurden.

Hierzu erläutern die Richter ihre Sichtweise: Sind Beiträge zur privaten Krankenversicherung des Kindes grundsätzlich von seinen Einkünften in Abzug zu bringen, muss das auch in dem Fall gelten, in dem das Kind lediglich bei dem Elternteil mitversichert ist und Versicherungsnehmer also nicht das Kind, sondern allein dieser Elternteil ist. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung besteht nämlich nicht darin, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nachwuchses über 18 Jahre zu beurteilen, sondern die wirtschaftliche Belastung der Eltern mit Unterhaltsleistungen zu ermitteln.

Daher wird mit der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge des Kindes darüber entschieden, ob die Eltern einen Ausgleich ihrer durch Unterhaltsverpflichtungen geminderten finanziellen Leistungsfähigkeit erhalten. Denn insoweit stehen dem Kind oder dessen Eltern bestimmte Beiträge nicht zur Verfügung. Diese Ausrichtung der Regelung auf die Entlastung der unterhaltsverpflichteten Eltern gebietet es, Unterhaltsleistungen der Eltern an das Kind in Gestalt der Übernahme von dessen privater Krankenversicherung nicht anders zu beurteilen, als Unterhaltszahlungen mit dem Zweck, dem Kind die Bezahlung seiner eigenen privaten Krankenversicherung zu ermöglichen.



Die unterlegene Familienkasse hat gegen das Urteil Revision eingelegt, sodass der Bundesfinanzhof noch endgültig unter dem Aktenzeichen III R 85/10 entscheiden muss.

Elterliche Sorge trotz Aufenthalts im Ausland fern des Kindes

Mutter und Vater bleiben auch dann Inhaber der elterlichen Sorge, wenn sie in Afghanistan leben und dort nur schwer zu erreichen sind. Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz weist darauf hin, dass für ein Kind nicht allein deshalb eine Vormundschaft eingerichtet werden muss, weil die Eltern im Ausland wohnen und dort nur schwer zu erreichen sind. Die Eltern blieben in diesem Fall auch dann Inhaber der elterlichen Sorge, wenn sie deren Ausübung einer dritten Person übertragen hätten.

Den Antrag auf Einrichtung einer Vormundschaft für ein zehnjähriges Kind aus Afghanistan wies das OLG zurück. Das Kind lebt seit mehreren Jahren in Deutschland, die Eltern in Afghanistan. Der Junge leidet an einem mehrfachen Herzfehler. Durch Vermittlung einer Hilfsorganisation lebt er seit Oktober 2008 mit Zustimmung seiner in Afghanistan verbliebenen Eltern bei der Antragstellerin in Deutschland. Auf diese Weise kann das Kind die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die in Afghanistan nicht gesichert wäre.

Die Antragstellerin hat die Einrichtung einer Vormundschaft beantragt und zur Begründung vorgetragen, der Rechtsstatus des Kindes sei ungeklärt, die Eltern des Kindes seien in Afghanistan nur schwer zu erreichen und deshalb an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert. Eine Postanschrift existiere nicht. Da die Eltern nur ihre Muttersprache sprächen, könne sie nicht direkt und nicht jederzeit mit ihnen kommunizieren, sondern nur über Dritte.

Der Antrag auf Einrichtung einer Vormundschaft hatte weder in erster noch in zweiter Instanz Erfolg. Die Einrichtung einer Vormundschaft sei nicht erforderlich, da das Kind weiter unter der elterlichen Sorge seiner in Afghanistan lebenden Eltern stehe. Diese hätten zwar die Ausübung der elterlichen Sorge in zulässiger Weise bis auf Weiteres auf die Antragstellerin übertragen, könnten die erteilte Vollmacht aber

jederzeit widerrufen und die Sorgerechtsverantwortung wieder selbst übernehmen. Eine Vormundschaft sei nur dann einzurichten, wenn ein Minderjähriger nicht unter elterlicher Sorge stehe, so das OLG.

Die elterliche Sorge ruhe auch nicht. Dies sei nur dann der Fall, wenn die Eltern sie tatsächlich über längere Zeit nicht ausüben könnten. Hierzu reiche die bloße physische Abwesenheit nicht aus, wenn die Eltern – wie hier – ihr Kind bei Dritten gut versorgt wüssten und auch aus der Ferne Einfluss auf die Ausübung der elterlichen Sorge nehmen könnten. Die Eltern des Kindes seien erreichbar, wenn auch mühsam und über Umwege. Sie seien auch in der Lage, selbst Kontakt zu ihrem Kind aufzunehmen. Dass sie auf die elterliche Sorge in den vergangenen Jahren keinen Einfluss genommen hätten, stehe diesem Ergebnis nicht entgegen.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 24.02.2011, 11 UF 153/11

Auch Kindergarten-Verträge dürfen gekündigt werden

Eltern von (hier: 2) Kindergarten-Kindern können sich nicht dagegen wehren, wenn die Kindergartenleitung den Betreuungsvertrag ordentlich kündigt.

Das Landgericht München I hat entschieden, dass eine solche Kündigung nicht gegen die Grundsätze der frühkindlichen Erziehung beziehungsweise gegen das Kindeswohl verstößt, wenn die Entwicklung nicht spürbar beeinträchtigt oder gehemmt wird.

Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass die Eltern über andere Betreuungsmöglichkeiten verfügten. „Das Recht einer ordentlichen Kündigung ist Ausdruck der Privatautonomie“, urteilte das Landgericht München I (Az. 34 O 10184/09).